



Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Ihr Ansprechpartner: Herr Breidenstein
Telefon (0981) 468-3200
Telefax (0981) 468-183200
E-Mail: gewerberecht@landratsamt-ansbach.de
Internet: www.landkreis-ansbach.de

Merkblatt zu Wanderlagern ("Kaffeefahrten")

„Kaffeefahrten“ und Verkaufsveranstaltungen gibt es in den unterschiedlichsten Formen. Für viele Menschen sind sie unterhaltsamer Freizeitvertreib, eine Abwechslung vom Alltagsgeschehen und eine Alternative zum Einkauf im Warenhaus, zur Bestellung in Versandhauskatalogen oder im Internet. Oft seniorengerecht ausgerichtet, möchten die Veranstalter Shopping-Touren als Erlebnisse mit sozialer Komponente anbieten.

Neben der sehr großen Zahl seriöser Anbieter gibt es auch viele schwarze Schafe, die die Unwissenheit und Leichtsinnigkeit der vor allem älteren Kunden zu ihrem Vorteil ausnutzen. Diese unseriösen Anbieter sorgen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung für Verdruss.

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie vor allem vor wirtschaftlichen Nachteilen bei unseriösen Veranstaltungen bewahren. Die Nachteile liegen vor allem im Kauf von Waren, die Sie eigentlich nicht gebrauchen können oder die im Preis erheblich höher sind als diejenigen in einem Ladengeschäft oder im Versandhandel.

In den folgenden Ausführungen erläutern wir Ihnen die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung von sog. Wanderlagern, wie diese Verkaufsveranstaltungen nach der Gewerbeordnung genannt werden, und zum Kauf von Waren und Dienstleistungen auf diesen Veranstaltungen. Ferner nennen wir Ihnen Kriterien, die auf unseriöse Anbieter hindeuten. Im Zweifelsfall sollten Sie dann eine Teilnahme an der Veranstaltung überdenken.

Bei "Kaffeefahrten" handelt es sich um Wanderlager nach § 56a der Gewerbeordnung (GewO). Ein Wanderlager liegt vor, wenn der Gewerbetreibende

- außerhalb einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer behördlich festgesetzten Messe, einer Ausstellung oder eines Marktes
- von einer festen Verkaufsstätte aus (z.B. Laden, Zimmer, Zelt, Raum einer Gaststätte usw.)
- vorübergehend
- Waren oder Dienstleistungen vertreibt (zum sofortigen Kauf anbietet, Bestellungen annimmt) und
- auf die Veranstaltung mittels öffentlicher Ankündigung hingewiesen wird.

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Ansbach
UniCredit Bank - HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG
Postbank Nürnberg

IBAN

DE13 7655 0000 0000 2014 34
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90
DE98 7601 0085 0007 0708 57

BIC

BYLADEM1ANS
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS
PBNKDEFF

Auf die Bezeichnung der Veranstaltung durch den Gewerbetreibenden kommt es hierbei nicht an, z.B. kann auch eine als "Teppichausstellung", "Pelzschau" oder ähnliches angekündigte Veranstaltung ein Wanderlager sein, wenn die vier oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Weitere Beispiele für Wanderlager sind der vorübergehende Verkauf in Verkaufs- und Ausstellungensräumen anderer Unternehmen, in zeitweise leerstehenden Ladenlokalen, in Hotels und Gaststätten, in Stadt- und Gemeindehallen und sonstigen Hallen (z.B. Tennishallen), sowie der Verkauf vom LKW, vom Schiff oder von anderen Fahrzeugen. Bei Fahrzeugen bezieht sich "fest" nicht auf die Bauart des Fahrzeuges als Verkaufsstätte und seine Verbundenheit mit dem Boden, sondern auf den Zustand des Fahrzeuges während des Verkaufs der Ware. Das Fahrzeug muss während des Vertriebs fest stehen oder fest liegen, sich also nicht in Bewegung befinden. Gleichgültig ist es auch, in welcher Weise die Waren dem Kunden verschafft werden, ob er sie also mitnimmt, sie später abholt oder - eventuell auch über eine gesonderte Bestellung - zugeschickt bekommt.

Soll auf ein Wanderlager durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden, ist das Wanderlager bei der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Gemeinde spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wanderlagers (= Eingang bei der Behörde) anzuzeigen (§ 56a Abs. 2 Satz 1 Gewerbeordnung - GewO i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Gewerbeverordnung - GewV). Um eine öffentliche Ankündigung handelt es sich dann, wenn diese an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtet ist, die durch gegenseitige Beziehungen weder persönlich untereinander noch mit dem Gewerbetreibenden verbunden sind. Es darf sich daher um keine geschlossene Gesellschaft handeln, die Veranstaltung muss hinsichtlich der Teilnehmer offen sein. Öffentlich ist eine Ankündigung auch dann, wenn sie lediglich an wenige Personen gerichtet ist, die aber als Multiplikatoren fungieren sollen (z.B. Einladung an einen örtlichen Verein, mit der Bitte um Weitergabe an die Mitglieder oder an Freunde und Bekannte). Eine öffentliche Ankündigung liegt auch weiterhin vor, wenn sich die Einladung zu der Veranstaltung überwiegend an die Teilnehmer früherer Veranstaltungen derselben Art richtet, da die Teilnehmer einer früheren Veranstaltung in keinem weiteren persönlichen Verhältnis zueinander bzw. zum Veranstalter stehen, als lediglich einem nur einmaligen Besuch einer früheren Veranstaltung. Die Ankündigung kann durch Plakate, Zeitungsanzeigen, Rundschreiben, Handzettel, Postwurfsendungen, Ausrufen auf der Straße, Telefon, Ankündigung in Funk, Fernsehen und Kino, persönliche Einladung, usw. erfolgen.

In der öffentlichen Ankündigung sind anzugeben:

- Art der Ware oder Dienstleistung, die vertrieben wird (eine konkrete Nennung der Waren oder Dienstleistungen ist erforderlich, nicht ausreichend ist z.B. "das aktuellste aus der Möbelbranche"),
- Ort der Veranstaltung (= Ort, an dem sich die feste Verkaufsstelle befindet, von der aus der Vertrieb der Waren erfolgt).

Die Anzeige des Wanderlagers, die 2-fach bei der für die Veranstaltung zuständigen Gemeinde vorgelegt werden muss, hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

- Ort der Veranstaltung (= Ort, an dem sich die feste Verkaufsstelle befindet, von der aus der Vertrieb der Waren oder Dienstleistungen erfolgt),
- Zeit der Veranstaltung (hier ist das konkrete Datum eines / jedes einzelnen Wanderlagers anzugeben, nicht nur ein Zeitraum {z.B. "vom 02.11.2011 bis 30.11.2011"}) sowie die Uhrzeit,
- Name und Anschrift (Wohnung oder gewerbliche Niederlassung) des Veranstalters,
- Name eines schriftlich Bevollmächtigten / Vertreters des Veranstalters, soweit für die Veranstaltungsleitung vor Ort vorgesehen,
- Name und Anschrift (Wohnung oder gewerbliche Niederlassung) desjenigen, für dessen Rechnung die Waren vertrieben werden,

- Art und Wortlaut der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung (diese sollte als Anlage beigefügt werden),
- Angebotene Waren oder Dienstleistungen (ist nicht direkt erforderlich, muss sich jedoch aus dem Wortlaut der öffentlichen Ankündigung ergeben, da diese beigefügt werden muss und da diese Angaben dort gefordert sind),
- bei Bedarf Ergänzungen bzw. Bemerkungen,
- Unterschrift des Anzeigenden.

Verpflichtet zur Anzeige ist der Veranstalter des Wanderlagers. Dies ist derjenige, der den Vertrieb der Waren oder Dienstleistungen vornimmt. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Veranstalter die Anzeige auch persönlich erstattet oder dass er die schriftliche Anzeige eigenhändig unterschreibt. Die Anzeige kann auch durch das Unternehmen erfolgen, für dessen Rechnung die Waren vertrieben werden sollen. In diesem Fall sind jedoch Name und Anschrift des eigentlichen Veranstalters anzugeben.

Das Wanderlager darf vor Ort nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen vom ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden. In diesem Fall ist der Behörde in der Anzeige zusätzlich der Name des Vertreters mitzuteilen. Weitere unterstützende Personen dürfen hinzugezogen werden („Assistenten“). Sie dürfen aber nicht als Leiter des Wanderlagers auftreten oder die Leitung faktisch übernehmen. Allerdings müssen auch die hinzugezogenen Personen alle im Besitz einer Reisegewerbekarte oder, wenn diese Beschäftigte eines Unternehmens sind, einer Zweitschrift oder beglaubigten Kopie der Reisegewerbekarte des Unternehmens sein.

Besonders zu beachten ist, dass in einer öffentlichen Ankündigung eines Wanderlagers unentgeltliche Zuwendungen (Waren, Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen, Ausspielungen usw.) nicht angekündigt werden dürfen. Diese Regelung soll insbesondere verhindern, dass die öffentliche Ankündigung einen zusätzlichen Anlockeffekt erhält, der vom eigentlichen Charakter als Verkaufsveranstaltung ablenkt. Im Lauf der späteren Veranstaltung evtl. tatsächlich gewährte unentgeltliche Zuwendungen usw. sind nach § 56a Abs. 1 Satz 2 Gewerbeordnung (GewO) nicht verboten, könnten aber als unzulässige Wertreklame wettbewerbswidrig sein. Dies wird durch die zuständige Industrie- und Handelskammer beurteilt.

Für Wanderlager gilt der Verbotskatalog des § 56 Abs. 1 Nrn. 1 -3 Gewerbeordnung (GewO), da das Wanderlager eine Ausübung des Reisegewerbes darstellt, bei der Waren vertrieben werden. Verboten ist demnach beispielsweise das Feilbieten oder Aufsuchen von Bestellungen von

- Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
- Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen,
- elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
- Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen,
- Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallaufgaben; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberaufgaben

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Art. 56a Gewerbeordnung (GewO), z.B. Anzeigepflicht, öffentliche Ankündigung usw. kann das Landratsamt Ansbach nach § 145 Abs. 3 Nrn. 6 – 9 in Verbindung mit Abs. 4 Gewerbeordnung (GewO) Bußgelder bis zu jeweils 1000,00 € pro Verstoß verhängen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ZuVOWiG sind die Großen Kreisstädte Dinkelsbühl und Rothen-

burg o.d.T. sowie die Stadt Feuchtwangen für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten selbst zuständig, wenn sich der Tatort (=Veranstaltungsort des Wanderlagers) im jeweiligen Stadtgebiet befindet.

Neben der Verhängung eines Bußgeldes kann die zuständige Gemeinde die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeigepflicht überhaupt nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erfüllt wurde oder die öffentliche Ankündigung nicht den Regelungen entspricht (§ 56 a Abs. 2 i.V.m. § 60d Gewerbeordnung -GewO). Verantwortlich für diese Verstöße ist hierbei alleine der Veranstalter des Wanderlagers.

Die Verkaufstätigkeit bei Wanderlagerveranstaltungen (Vertrieb von Waren) ist ferner an die Ladenschlusszeiten gebunden. Dies gilt auch, wenn im Rahmen eines Wanderlagers Waren und Dienstleistungen gemeinsam vertrieben werden. Verkaufsstellen in Form von Wanderlagern müssen in diesen Fällen nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) grundsätzlich zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- von Montag bis Samstag bis 6 Uhr und ab 20 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen
- am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr

Jedoch gewährt § 20 LadSchlG das Privileg, dass während der Ladenschlusszeiten das Zeigen von Muster, Proben, Vorführungen, Schaukochen o.ä. in Wanderlagern zulässig ist, soweit der Veranstalter sich hierauf beschränkt und (durch den Hinweis "kein Verkauf") seine Waren nicht feilhält oder Bestellungen entgegennimmt. Ein anschließender Verkauf darf während der Ladenschlusszeiten nicht erfolgen.

Eine Wanderlagerveranstaltung zum reinen Vertrieb von Dienstleistungen (z.B. Reisen) fällt dagegen nicht unter die Ladenschlusszeiten des Ladenschlussgesetzes und ist somit beispielsweise auch an Werktagen nach 20 Uhr möglich. An Sonn- und Feiertagen sind jedoch die einschlägigen Regelungen des Feiertagsgesetzes (FTG) zu beachten.

Diese Regelungen der Gewerbeordnung haben u.a. den Sinn, die Veranstaltung von Wanderlagern durch die zuständigen Behörden auf einen ordnungsgemäßen Verlauf prüfen zu können. Dadurch soll Missbräuchen vorgebeugt werden, nämlich vor allem Sie als mögliche Konsumenten vor dem Kauf überteuerter oder nutzloser Produkte zu bewahren.

Unter gewissen Voraussetzungen besteht bei Vertragsabschlüssen im Rahmen von Wanderlagern ein Widerrufs- bzw. Rückgaberecht nach §§ 312 ff. i.V.m. §§ 355 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Wanderlagers privatrechtlich erklärt bzw. durchgesetzt werden muss. Sie können den Vertrag innerhalb von zwei Wochen schriftlich (am besten mit Übergabe-Einschreiben mit Rückschein) widerrufen. Wenn Sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Widerrufsrecht belehrt werden, verlängert sich diese Frist sogar auf einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistungen (z. B. Lieferung bzw. Zahlung der letzten Rate). Das Widerrufsrecht ist jedoch generell bei Kleinartikeln unter 40 €, die sofort bezahlt wurden, ausgeschlossen. Achtung, bei unseriösen Anbietern kann es für Sie allerdings außerordentlich schwierig bis unmöglich werden, Ihr Widerrufsrecht durchzusetzen, wenn keine zustellfähige Adresse, sondern nur ein Postfach bekannt ist und Sie auch nicht wissen, ob der Name, mit dem sich der Verkäufer vorgestellt hat oder der Name der Firma, der auf dem Bestellformular steht, stimmt.

Wie in anderen Branchen auch, werben die Veranstalter für Kaffeefahrten und Verkaufsveranstaltungen vielfach mit Briefen, die mit der Tagespost zugehen. Der seriöse Anbieter gibt dabei seine ordentliche Geschäftsadresse an. Unseriöse Veranstalter verstecken sich gerne hinter erfundenen

Geschäftsnamen. Oft können Sie diese Veranstalter nur unter teuren 0900er Telefonnummern oder Postfachadressen erreichen.

Bei Ausflugsfahrten wird häufig nicht das genaue Ziel benannt. Auch bezüglich des Programmes („Besichtigung einer Gartenschau“, „Ausflug in ein Einkaufszentrum“) werden oft falsche Angaben gemacht.

Ist der Anbieter bei der Telefonauskunft bekannt, ist dieses ein gutes Indiz für einen seriösen Veranstalter. Auch die Bestätigung der für den Veranstaltungsort zuständigen Gemeinde, dass das Wanderlager rechtzeitig angemeldet wurde, ist für Sie ein Hinweis auf ein solides Unternehmen.

Im Zusammenhang mit Wanderlagern dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden. Das Versprechen von teuren Geschenken ist schon naturgemäß mit Vorsicht zu betrachten. Denn wer verschenkt schon einfach so hochwertige Digitalkameras, DVD-Player, Fernseher, Porzellan oder sogar Bargeld?

Wettbewerbsrechtlich zulässig ist es mitunter, wenn im Laufe der späteren Veranstaltung unentgeltliche Zuwendungen gewährt werden. Bei den unseriösen Anbietern ist aufgrund unserer Erfahrung mit Folgendem zu rechnen:

- Keineswegs jeder von Ihnen als Teilnehmer erhält das angekündigte Geschenk, es wird vielmehr verlost und selbst dann ist nicht ausgeschlossen, dass es einem „Gast“ ausgehändigt wird, der mit dem Veranstalter unter einer Decke steckt.
- Sie bekommen die Geschenke schlicht und ergreifend nicht ausgehändigt oder höchstens dann, wenn sie geringwertig sind.
- Lediglich das oft angegebene, im Reisepreis enthaltene Essen erhalten Sie tatsächlich. Oft besteht jedoch das angekündigte Frühstücksbuffet lediglich aus einer oder zwei Brötchenhälften, die je mit einer Scheibe Wurst oder Käse belegt sind. Auch kann die Ankündigung "wir servieren Ihnen kostenlos ein Mittagessen" bedeuten, dass die Bedienung zwar kostenlos ist, Sie das Essen selbst aber bezahlen müssen.

Haben Sie sich aktiv an einem Rätsel oder Preisausschreiben beteiligt und erhalten Sie mit der Gewinnbenachrichtigung die Einladung zu einer Fahrt, um den Gewinn dort entgegen zu nehmen, können Sie auf einen erlebnisreichen Tag hoffen. Jedenfalls dann, wenn Ihnen ohne aktive Teilnahme ein Gewinn mitgeteilt wird, zeigt unsere Erfahrung, dass Vorsicht geboten ist. Unseriöse Anbieter verhalten sich beispielsweise wie folgt:

- Sie bekommen kein Geld ausgehändigt und wenn doch, dann müssen Sie es als Rabatt für die oft überteuert angebotenen Produkte verwenden, so dass sich Ihr versprochener Gewinn als pure Irreführung entpuppt.
- Gewonnene Reisegutscheine haben oftmals Pferdefüße und sind deshalb allzu oft ein Muster ohne Wert:
 1. Eine zweite Person, die die Reise voll bezahlen muss, muss mit Ihnen mitfahren, so dass Sie insgesamt einen Preis zahlen müssen, der dem Preis im Reisebüro nahe kommt,
 2. es werden von Ihnen Aufgelder für angebliche "Sicherungsscheine" oder Reise-rücktrittversicherungen verlangt, die die Angelegenheit ebenfalls verteuern,
 3. Sie müssen am Urlaubsort ebenfalls Verkaufsveranstaltungen über sich ergehen lassen.

Der Geschäftsmann, der verkaufen will, wirbt vielfach in Anzeigen für seine Produkte. Eine Preisliste dient Ihrer Preisorientierung als Kunde. Für Wanderlager gilt, dass zumindest die Angabe der

Art der Ware, die vertrieben wird, in der Einladung anzukündigen ist. Skepsis ist angebracht, wenn ein Veranstalter nicht auf sein Sortiment in der Einladung hinweist. Für seriöse Veranstalter ist es selbstverständlich, aus Gründen der Gewährleistung eine Rechnung zu stellen, aus der Sie die vollständige Geschäftsanschrift, gegebenenfalls mit Geschäftsführer und Handelsregister-Nummer, ersehen können. Vorsicht ist geboten, wenn die Verkäufer Verkaufsargumente nennen, die Sie als Gast auf die Schnelle nicht prüfen können. Zum Beispiel:

- Angebotene Medikamente oder Nahrungsergänzungsmittel für knapp 1.500 € pro Packung zahlt angeblich die Krankenkasse nicht oder sind in Deutschland nicht zugelassen. Diese teilweise ohne therapeutische Zielrichtung zusammengestellten Mischungen sind größtenteils in Apotheken zu einem Bruchteil des hier verlangten Verkaufspreises erhältlich.
- Ärzte oder die Pharmaindustrie halten die angebotenen Medikamente zurück oder es handelt sich um das neueste Präparat aus den USA.

Ein seriöser Verkäufer dürfte übrigens wohl kaum ein Problem haben, sich Ihnen als Kunden gegenüber auszuweisen, z. B. um ggf. Gewährleistungsschäden geltend zu machen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Verkäufer seine Waren an die Frau oder den Mann bringen möchte. Als Kunde dürfen Sie eine freundliche, zwanglose Atmosphäre sowie eine neutrale Kaufberatung erwarten. Die schwarzen Schafe unter den Verkäufern bei Verkaufsveranstaltungen weichen von Ihren berechtigten Erwartungen ab:

- Manchmal schleusen die Veranstalter Helfer ins Publikum, die dann die gute Qualität und die Preiswürdigkeit der Produkte loben.
- Gut geschulte Verkäufer bearbeiten Sie mit Psycho-Tricks. Mitunter werden Sie auch eingeschüchtert, unter Druck gesetzt oder es wird ein Klima der Angst erzeugt. Insbesondere auf Fahrten zu außerhalb gelegenen Gasthöfen passieren, dass Ihnen gedroht wird, Sie dürften nicht mehr mit zurück fahren.

Was sollten Sie unternehmen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie eine unseriöse Einladung bekommen haben?

- Die Einladung nicht beachten und wegwerfen oder
- die Einladung schnellstmöglich an unsere Behörde schicken.

Wie sollten Sie sich verhalten, wenn Sie eine Veranstaltung besuchen, die sich zunehmend als unseriös herausstellt?

- Notieren Sie sich das Auto-Kennzeichen des Busunternehmers und des Veranstalters,
- prägen Sie sich das Gesicht des Veranstalters ein,
- notieren Sie sich ggf. die Adressen von Personen, die etwas gekauft haben, ggf. die Geschäftsanschrift auf deren Rechnungsbelegen, und melden Sie dies bei der Polizei, beim Landratsamt Ansbach oder bei der zuständigen Gemeinde,
- Nehmen Sie ein Handy mit. Notfalls können Sie so Polizei, Gemeinde oder das Landratsamt Ansbach verständigen.

Gute Anhaltspunkte für die zahlreichen **seriösen Veranstalter** sind:

- Der Absender ist einwandfrei mit Vor- und Nachnamen und vollständiger Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) oder Firma angegeben; als Kontrolle bietet sich Ihnen ein Anruf bei der Telefonauskunft an,
- es werden Ihnen keine teuren Geschenke versprochen,

- Sie werden deutlich und klar auf die Produkte, die zum Kauf oder zur Bestellung angeboten werden, hingewiesen,
- die Veranstaltung ist bei der zuständigen Gemeinde angezeigt und nicht beanstandet worden.

Wenn Sie die Hinweise und Empfehlungen dieses Merkblattes beachten, steht Ihnen ein unbeschwertes Vergnügen bei der Teilnahme an einer Verkaufsveranstaltung bevor. Die seriösen Anbieter haben genau dies zum Ziel.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: 18.08.2017
